



## **Satzung**

# **über die Benutzung der Kindertagesstätten** **der Gemeinde Mainhausen**

Auf Grund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I, S. 119), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I, S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I vom 27.12.2006, S. 698), sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02. Januar 2007 (GVBl. I vom 03.01.2007, S. 3) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. Teil 1 vom 28.12.2007, S. 942) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mainhausen am 29.06.2010 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1** **Träger und Rechtsform**

Die Kindertagesstätten der Gemeinde Mainhausen werden als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach der Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

### **§ 2** **Aufgaben**

Die Aufgaben der Kindertagesstätten bestimmen sich nach § 2 des Hessischen Kindergartengesetzes.

### **§ 3** **Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch besteht nur gegenüber dem Jugendhilfeträger nach Maßgabe des § 24 SGB VIII

- (3) Sollten die Anmeldungen für Betreuungsplätze mit Mittagessenversorgung die Kapazität der jeweiligen Einrichtung übersteigen, so gelten die Bestimmungen des Absatzes 4.
- (4) Ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz mit Mittagessenversorgung besteht nicht. Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen oder pädagogischen Gründen der Förderung bedürfen oder Kinder, deren beide Elternteile bzw. deren allein erziehender Elternteil berufstätig ist.  
Voraussetzung auf einen 2/3 Kindertagesstättenplatz ist eine Arbeitszeit bis 12:30 Uhr und auf einen Kindertagesstättenplatz bis 14:00 Uhr.  
Die besonderen Gründe sind durch eine entsprechende Bestätigung einer sachverständigen Stelle oder durch eine Arbeitszeitbescheinigung durch den Arbeitgeber nachzuweisen.  
Bei Wegfall dieses Bedarfs kann der Betreuungsplatz mit Mittagessenversorgung durch die Gemeinde gekündigt und durch einen Betreuungsplatz ohne Mittagessenversorgung ersetzt werden.
- (5) Für Kinder ab dem 2. Lebensjahr steht eine begrenzte Zahl von Plätzen zur Verfügung. Wenn die Höchstbelegung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Plätze für Kinder unter 3 Jahren besteht nicht.
- (7) Zweijährige Kinder werden zunächst probeweise aufgenommen.
- (8) Freibleibende Platzkontingente können vom Gemeindevorstand der Gemeinde Mainhausen vergeben werden.

#### **§4 Betreuungszeiten**

- (1) Die Kindertagesstätten sind an den Werktagen montags bis freitags geöffnet.  
Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, Öffnungszeiten festzusetzen und diese öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jede Kindertagesstätte bis zu drei Wochen geschlossen werden.  
Außerdem kann jede Kindertagesstätte zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen bleiben.
- (3) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, bleiben die Kindertagesstätten an diesen Tagen ebenfalls geschlossen, sofern eine Betreuung in dieser Zeit nicht möglich ist.
- (4) Bekanntgaben erfolgen durch Veröffentlichung in den Mainhäuser Nachrichten oder durch Aushang in den Kindertagesstätten.

#### **§ 5 Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung in der Kindertagesstätte nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen.
- (2) Für jedes Kind muss bei seiner Anmeldung und unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Kindertagesstätte der Impfausweis, ärztl. Attest und das Vorsorgeheft über die Teilnahme an Vorsorgeuntersuchungen vorgelegt werden.
- (3) Für Kinder, die auf Grund ihrer körperlichen Verfassung oder ihres Entwicklungsstands einen erhöhten Förderbedarf haben, ist mit Aufnahmeantrag ein Antrag auf Integration zu stellen.

- (4) Die Plätze werden nach Geburtsdatum unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 3 zentral durch die Gemeindeverwaltung, möglichst wohnortsnah, unter Berücksichtigung des Elternwunsches vergeben. Bei einem Mangel in einem Ortsteil, wird ein Platz in einem anderen Ortsteil, soweit verfügbar, angeboten.
- (5) Kinder, die Geschwister in der gleichen Kindertagesstätte haben, werden bevorzugt aufgenommen.

## **§ 6**

### **Pflichten der Erziehungsberechtigten**

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätten regelmäßig besuchen; sie müssen spätestens bis 09:00 Uhr eintreffen.
- (2) Die Kinder sind sauber gewaschen und reinlich und zweckmäßig gekleidet in die Kindertagesstätte zu bringen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal der Kindertagesstätte und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder in der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder die abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Sollten Kinder die Kindertagesstätte vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindertagesstätte.

Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertagesstätte verpflichtet.
- (5) Das Fernbleiben eines Kindes ist unverzüglich der Kindertagesstätte mitzuteilen.
- (6) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und die Gebühren zu entrichten.
- (7) Besteht ein bei einem Betreuungsplatz mit Mittagsessen bescheinigtes Arbeitsverhältnis nicht mehr oder ergeben sich Änderungen der Arbeitszeiten, ist dies unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte mitzuteilen.
- (8) Der Besuch von Elternabenden, insbesondere des 1. Elternabends, wird erwartet.
- (9) Pfliegerische Mittel (Windeln, Salben...) sind durch die Erziehungsberechtigten in auskömmlicher Anzahl auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen.
- (10) Bei Eltern-Kind-Veranstaltungen obliegt die Aufsichtspflicht den Erziehungsberechtigten.

## **§ 7**

### **Pflichten der Kindertagesstättenleitung**

- (1) Die Kindertagesstättenleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder nach Vereinbarung Gelegenheit zur Aussprache.

- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindertagesstättenleitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeindeverwaltung und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und deren Weisungen zu befolgen.
- (3) Dem Betreuungspersonal ist es verboten, Medikamente zu verabreichen. Nur auf besondere Anordnung des Arztes werden lebensnotwendige Medikamente vom Betreuungspersonal verabreicht.

## **§ 8 Elternversammlung und Elternbeirat**

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 4 Abs. 1 und 2 des Hessischen Kindergartengesetzes wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt (§ 4 Abs. 3 des Hessischen Kindergartengesetzes).

## **§ 9 Versicherungen**

Die Kinder sind in den Kindertagesstätten, bei Veranstaltungen der Kindertagesstätte außer Haus, sowie auf dem Hin- und Rückweg bei Unfällen gesetzlich versichert.

## **§ 10 Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Kindertagesstätten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

## **§ 11 Abmeldung**

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Kindertagesstätte vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Der Vertrag endet generell mit dem Übergang des Kindes in die Schule. Stichtag ist der erste Ferientag des jeweiligen Kindergartens.
- (3) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr bis zum Ende der Kündigungsfrist zu zahlen.
- (4) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

## **§ 12 Ausschluss vom Besuch des Kindergartens**

Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes oder der Erziehungsberechtigten eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Dies gilt ebenso im Falle dauerhafter Störung des Betriebsfriedens oder der Gefährdung der Sicherheit der Einrichtung, des Personals oder der Kinder. Die Entscheidung über Ausschluss trifft der Gemeindevorstand nach Anhörung des Elternbeirates.

### **§ 13 Gespeicherte Daten**

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Kindertagesstättengebühren werden folgende personenbezogene Daten in den automatisierten Dateien gespeichert:
- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten.
  - b) Kindertagesstättenbenutzungsgebühr: Berechnungsgrundlagen
  - c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung, Kommunalabgabengesetz, Hessisches Kindergartengesetz, Hessisches Datenschutzgesetz, Bundessozialhilfegesetz.
- Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Kindertagesstätte durch das Kind.
- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierten Dateien unterrichtet.

### **§ 14 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.12.2006 außer Kraft.

Mainhausen, den 30.06.2010

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Mainhausen

Disser  
(Bürgermeisterin)